

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Wasserschutzgebietsverordnung für die Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg im Landkreis Passau;

Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung;

Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2021-185

Anlage: Grundstücksverzeichnis für Bekanntmachung (Anstoßwirkung, Betroffenheit!); maßgebliche Pläne liegen aus

1. Vorhaben

Zur Sicherung und zum Schutz der **Quelle I Gegenbach-Rastbüchl** als öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt die Gemeinde Breitenberg die Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes. Die beabsichtigte **Ausweisung des Wasserschutzgebietes** dient dem Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Die **öffentliche Wasserversorgung (Quelle I Gegenbach-Rastbüchl)** weist folgende Daten auf:

Identifizierung

| | |
|---------------------------------|-----------------------------------------|
| Name der Quelle | Quelle I Gegenbach |
| Kennzahl der Fassung | 4120/7248/00010 |
| Name der Wassergewinnungsanlage | Gegenbach |
| Jahr der Fassung | Neufassung 1987 (alte Quelle seit 1904) |
| Art der Fassung: | Sickerstrang-Quellfassung |

Lagebeschreibung der Quellen

| | | | |
|----------------------|-----------------------|---------|---------|
| Name der Quelle | Quelle I Gegenbach | | |
| Gemeindeschlüssel | 09 275 118 | | |
| Gemarkung | Gegenbach | | |
| Flurstücks-Nr. | 493 | | |
| Rechtswert (GK) | Ostwert (UTM 33U) | 4629920 | 850454 |
| Hochwert (GK) | Nordwert (UTM 33U) | 5397307 | 5405046 |
| Geländehöhe [NN + m] | 737 | | |

Hydrogeologische Angaben der Quelle

| | |
|---------------------------------------------------|--------------------------|
| Name der Quelle | Quelle I Gegenbach |
| Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser | Beton B10 und Lehmschlag |

| | |
|----------------------------------------|----------|
| Länge des Sickerstrangs | 42 m |
| Durchschnittliche Ergiebigkeit | 1,96 l/s |
| Gemessene Höchstschüttung (1990-2020) | 3,75 l/s |
| Gemessene Mindestschüttung (1990-2020) | 1,46 l/s |
| Schwankungsziffer | 2,50 |

Der Wasserschutzgebietsvorschlag bezieht sich auf Flurnummern in der **Gemarkung Gegenbach in der Gemeinde Breitenberg (siehe Grundstücksverzeichnisse in der Anlage)**.

Mit dem Anhörungsverfahren für eine Wasserschutzgebietsverordnung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens wurde ein Planvorschlag für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Quellgebiet Gegenbach-Rastbüchl I eingereicht. Zudem enthalten die Planunterlagen ein Versorgungskonzept mit Alternativenprüfung.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat diese Planunterlagen als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft geprüft und begutachtet.

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- hat den amtlichen Verordnungsentwurf einer Wasserschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft erstellt und beabsichtigt die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit Schutzanordnungen, Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG und § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung -DelV- i.V.m. Art. 73 BayWG).

Das beabsichtigte Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich Zone I / WI
- 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
- 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Im amtlichen Verordnungsentwurf sind insbesondere die nachfolgenden Verbote oder nur beschränkt zulässigen Handlungen:

1. bei Eingriffen in den Untergrund,
 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen,
 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen,
 5. bei baulichen Anlagen,
 6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen
- enthalten.

Zudem sind Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Pflichten des Trägers der Wasserversorgung/Begünstigten der Wasserschutzgebietsverordnung, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen (Befreiungen) erforderlich. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

2. Auslegung

Der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der **Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Gegenbach-Rastbüchl mit Schutzzonen I, II und III** im Maßstab M = 1 : 3.500 vom März 2021 des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH (als Bestandteil der Verordnung), der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 20.04.2021 versehen ist, die Planunterlagen mit dem Teil A des Ing. Büro Fesl + Bauer Ingenieurgesellschaft mbH und dem Teil B des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH, aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen ersichtlich sind (**einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung mit dem Versorgungskonzept**) und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft mit Nr. 4.2-4532.1-PA-118-42345/2020 vom 20.04.2021 geändert am 10.08.2021, **liegen** gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 19.10.2021 bis 18.11.2021

- bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Passau hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 02.12.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 02.12.2021** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

GEMEINDE BREITENBERG



A. Barth
Erster Bürgermeister



Anlage Grundstücksverzeichnisse für Bekanntmachungstext (nur Anstoßfunktion!):

**WV Breitenberg
Gewinnungsanlage
Quelle I Gegenbach-Rastbüchl
Gemeinde Breitenberg**

Gemarkung Gegenbach (6320)

| Flur-Nr. | Zone |
|-----------------------|--------------------------|
| 491 (Teilfläche) | W I (Fassungsbereich) |
| 493 | W I (Fassungsbereich) |
| 445 (Teilfläche) | W II |
| 446 | W II |
| 447 | W II |
| 448 | W II |
| 489 (Teilfläche) | W II |
| 490 (Teilfläche) | W II |
| 491 (Teilfläche) | W II |
| 492 (Teilfläche) | W II |
| 492/1 (Teilfläche) | W II |

| | |
|------------------------|-------|
| 449 | W III |
| 450 | W III |
| 480 (Teilfläche) | W III |
| 483 | W III |
| 484 | W III |
| 485 | W III |
| 486 | W III |
| 487 | W III |
| 488 | W III |
| 489 (Teilfläche) | W III |
| 490 (Teilfläche) | W III |
| 496/13 (Teilfläche) | W III |
| 518 (Teilfläche) | W III |
| 518/1 | W III |